

Empfehlungen aus Grundlagenbericht

Gewalt – Jugendgewalt



Dezember 2005 / Mai 2006

Empfehlungen (Kapitel 4 aus dem Gesamtbericht)

Aufgrund der Grundlagen sind **zur näheren Prüfung** folgende Empfehlungen zum Inhalt und zum Vorgehen abzugeben.

1.1 Allgemein

1.1.1 weniger integrierte Bevölkerungsschichten

Eine wesentliche Erkenntnis ist, dass weniger integrierte Bevölkerungskreise schwer mit Massnahmen und der Aufforderung zur Beteiligung erreicht werden können. Dies betrifft hauptsächlich Angehörige von wirtschaftlich unterprivilegierten und gesellschaftlich "randständigen, insbesondere auch aus sogenannten bildungsfernen Gruppen. Bei der Umsetzung von Programmen und Massnahmen ist daher diesem Umstand besonders Rechnung zu tragen.

1.1.2 Sensibilisierung – Aufklärung – Information

In Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden ist eine kantonsweite Sensibilisierungskampagne zu prüfen. Die Kampagne hat sich dabei nicht auf Plakate und Inserate zu beschränken, sondern ist mit Aktionen (Theater, Events) zu begleiten.

Zentral ist aber, dass gleichzeitig evidenzbasierte Präventionsprogramme oder Interventionsprogramme präsentiert und eingeführt werden, sonst verpuffen alle noch so gut gemeinten Sensibilisierungskampagnen.

1.1.3 Charta gegen die Gewalt

Einwohnergemeinden erarbeiten eine Charta gegen die Gewalt, welche von Organen der Einwohnergemeinde, von politischen Parteien, Vereinen, aber auch von Einzelpersonen unterzeichnet wird etc.

1.1.4 Zivilcourage – Hinsehen nicht wegsehen

In Kursen wird das Selbstbewusstsein gestärkt, bei Gewalt ohne Selbstgefährdung adäquat zu reagieren

1.2 Prävention

Generell

1.2.1 Multizentrierte Programme

Bei der Wahl von Präventionsprogrammen ist darauf zu achten, dass neben dem Jugendlichen auch Eltern, Schule/Arbeitgeber, und das soziale Umfeld miteinbezogen wird

Familie

1.2.2 Schwangerschaft und frühkindliche Erziehung

Es ist insbesondere zu prüfen, welche an sich auf dem Markt bestehenden Angebote auch im Kanton Solothurn vermehrt und verstärkt angeboten werden sollen

1.2.3 Elternbildung

Es ist zu prüfen

- welche an sich auf dem Markt bestehenden Angebote auch im Kanton Solothurn vermehrt und verstärkt angeboten werden sollen

- ob Eltern von gewalttätigen oder aggressiven Kindern oder Jugendlichen zu Elternbildungskursen verpflichtet werden können, vgl. dazu vormundschaftliche Massnahmen.

1.2.4 Ausbau familienergänzender Betreuungsangebote

Die Angebote sind bekannt. Zu prüfen bleiben Finanzierungsmodelle, welche vor allem die Platzzahl erhöhen und die flächendeckende Ausgestaltung der Angebote ermöglichen.

Schule – Ausbildung – Arbeit

Die Schule hat bereits heute ein gutes Angebot, um die Entstehung von Gewalt und auf Gewaltentwicklungen zu reagieren. Trotzdem ist zu prüfen, ob nicht bestimmte Angebote ausgebaut und ergänzt werden könnten.

1.2.5 soziale und kognitive Kompetenzen

Die Einführung der aus andern Kantonen bekannten Projekte ist zu prüfen

1.2.6 Schulhaus- und Klassenklima

Die Einführung der aus andern Kantonen bekannten Projekte ist zu prüfen

1.2.7 Ausbau schulergänzender Betreuungsangebote

Die Angebote sind bekannt. Zu prüfen bleiben Finanzierungsmodelle, welche vor allem die Platzzahl erhöhen und die flächendeckende Ausgestaltung der Angebote ermöglichen.

1.2.8 Brückenprogramme – auf die Lehrstelle statt auf die Sozialstelle

Trotz verschiedener Angebote – gerade im Kanton Solothurn ist zu prüfen, ob verstärkt Attestlehren und Vorlehren im primären Arbeitsmarkt angeboten werden können.

Es sind Angebote zu prüfen, welche sich an Jugendliche und junge Erwachsene richten, die nach Anschlussprogrammen an die obligatorische Schulzeit oder nach Lehrabbrüchen keinen Einstieg in den primären Arbeitsmarkt finden (17–19 Jährige).

1.2.9 Peacemaker

Dieses in einzelnen Schulen bereits bestehende Modell ist auszubauen und zu verbreiten.

Soziales Umfeld

1.2.10 Quartierentwicklungen

Bestehende Quartiere sind auf bessere Durchmischungen sozialer Gruppen überprüfen, Zusammengehörigkeitsgefühl stärken. Bei neuen Quartieren und Überbauungen sind mit der Gestaltungsplanpflicht konfliktarme Räume schaffen.

1.2.11 Gefahrenkataster

Es ist kommunal zu prüfen, welche kommunalen Räume oder Orte Gewaltausübung begünstigen: Unbeleuchtete oder schlecht beleuchtete Orte, Bauruinen, verwinkelte Bauweisen, ungeeignete Unterführungen, „entvölkerte“ Räume.

1.2.12 Öffentlicher Verkehr

Mit den Betreibern von öffentlichen Transporteinrichtungen ist die verstärkte Begleitung in öffentlichen Verkehrsmitteln mit Sicherheitskräften oder Begleitpersonen zu prüfen.

1.2.13 *Sprayereien – Vandalenakte*

Sprayereien und Auswirkungen von Vandalenakten gegenüber Sachen sind unverzüglich zu beseitigen. Es ist zu prüfen, ob dafür "Arbeitstrupps" unter fachlicher Begleitung des Gewerbes und mit Beteiligung von arbeitslosen Personen gebildet werden können.

1.2.14 *Strukturierte Freizeitaktivitäten*

Die bestehenden Vereinsstrukturen, namentlich in Musik und Sport, sind aktiv zu nutzen. Insbesondere ist mit Sportverbänden – und hier wieder mit Schwerpunkt Fußball – gemeinsam ein "Halt-Gewalt"-Programm aufzubauen.

1.2.15 *Sicherheit im "Umraum" von Events – Beteiligung an Sicherheitskosten*

Es ist zu prüfen, wie Eventveranstalter nicht nur zur Sicherheit in den eigenen Räumen sondern auch in einem zu definierendem Umraum zu verpflichten sind. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, wie sich Eventveranstalter verstärkt an polizeilichen Sicherheitsvorkehrungen oder Interventionen zu beteiligen haben.

1.2.16 *Alkohol und Sucht*

Es ist zu prüfen, wie vor allem die Erhältlichkeit und der Konsum von Alkohol zu steuern und vor allem für Minderjährige einzuschränken ist.

Die bestehenden Präventionsprogramme sind weiterzuführen

Migration – Integration

1.2.17 *Sprachkompetenz*

Die Integrationsaktivitäten sind zu verstärken. Namentlich ist die Sprachkompetenz zu fördern. Auf den definierten Handlungsfelder und Massnahmen zur Integration ist weiterhin aufzubauen.

1.3 Interventionen

Um auf das Gewaltphänomen zu reagieren und damit die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewährleisten, sind folgende Massnahmen in einem eigenständigen Verfahren zu prüfen:

1.3.1 *Wegweisung von Personen auf öffentlichen Plätzen und Räumen*

Ermächtigung der Polizei, Personen vorübergehend wegzuweisen oder fernzuhalten, wenn diese einer Ansammlung angehören, von welcher Störungen oder Belästigungen ausgehen, oder welche einschüchternd wirkt oder welche die Öffentlichkeit an der Nutzung eines für die Allgemeinheit bestimmten Ortes behindert.

1.3.2 *Vermummungsverbot*

Das Verbot soll für bewilligungspflichtige Ansammlungen auf öffentlichem Grund gelten

1.3.3 *Videoüberwachung*

Mittels Videoanlagen soll die Möglichkeit eingeräumt werden, bestimmte öffentliche und allgemein zugängliche Orte zu überwachen.

1.3.4 Täterorientierte oder Tatverdächtigen-Programme

Zum einen sind von der Jugendanwaltschaft weitere täterorientierte Therapieprogramme zu prüfen. Zum andern sind unter erstärktem Einbezug der Bewährungshilfe vor allem für junge Erwachsene (18–25 Jährige) für die Zeit zwischen Abklärung und Verurteilung Therapieprogramme zu prüfen.

1.3.5 schulische Interventionsmodelle

Auch hier sind weitere Eingriffsprogramme zu prüfen:

- Ausbau der Krisenintervention
- Schulsozialarbeit
- Case-Management

1.3.6 vormundschaftliche Massnahmen

Es ist zu prüfen, ob die vormundschaftlichen Massnahmen – auch hier unter Einbezug der Eltern – verstärkt bei Gewalttätigkeiten und Aggression genutzt werden sollen: schnellere und häufigere Anordnung von Erziehungsmassnahmen bis hin zu Einweisungen in spezialisierte Institutionen.

1.3.7 Wegweisung oder Ausweisung ausländischer Staatsangehöriger

Im Zusammenhang mit der Gewaltausübung von jungen Erwachsenen ist systematisch die Wegweisung oder Ausweisung zu prüfen, bei minderjährigen jugendlichen ausländischen Staatsangehörigen ist zu prüfen, ob deren Eltern systematisch von der Abteilung für Ausländerfragen vorzuladen sind, um mit ihnen Betreuungsmassnahmen zu erläutern oder allenfalls die Wegweisung oder Ausweisung anzudrohen oder in Erwägung zu ziehen.

1.4 Organisation

1.4.1 *Verfahrensbeschleunigungen*

Namentlich für straffällige junge Erwachsene sollen die Verfahren beschleunigt werden können.

1.4.2 *Koordinationsstelle Gewaltprävention*

Es ist zu prüfen, ob eine Koordinationsstelle für Gewaltprävention im Amt für soziale Sicherheit zu schaffen sei.

1.4.3 *Schulsozialarbeit*

Zu prüfen ist die Einführung der Schulsozialarbeit in allen geleiteten Schulen. Dabei ist zu klären, ob die notwendigen Dienstleistungen im Schulkreis selbst erbracht oder situativ von den Sozialorganen der Einwohnergemeinden, regionalen Sozialdiensten oder privaten Anbietenden bezogen werden soll.

1.4.4 *Beteiligung ausländischer Staatsangehöriger*

Bildung von kommunalen Integrationskommissionen, Mitwirkung und Mitbestimmung in politischen Strukturen, namentlich in der Schule und im Sozialbereich. Insbesondere ist zu prüfen, ob ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung in polizeilichen und gerichtlichen Funktionen tätig sein sollen und können. Klärung der Rechtssituation.

1.4.5 *Streetworker – Gassenarbeit*

Es ist zu prüfen, ob aufsuchende Sozialarbeit, szenennahe Begleitung an neuralgischen Orten das Vertrauen von Kindern und vor allem Jugendlichen findet, um damit Gewalt und vor allem die Eskalation von Gewalt zu verhindern

1.4.6 *Polizeiliche Sicherheitsassistenten/innen*

Diese Polizeikräfte sollen in einem beschränkten und eng umschriebenen Bereich einfachere hoheitliche Aufgaben erfüllen. Dank der Erhöhung der polizeilichen Präsenz verbessert diese Strukturanpassung die öffentliche Sicherheit und erlaubt einen effizienten Einsatz der Korpsangehörigen.

1.4.7 *Jugendpolizei*

Ernennung von Jugendpolizisten und der Aufbau eines polizeilichen Jugenddienstes; Problemorientiertes «community policing» aufbauen; Erarbeitung eines Grobkonzeptes.

1.4.8 *Durchgangsstation*

es ist zu prüfen, ob auch im Kanton Solothurn als "ultima ratio" – nach Familienbegleitung für verhaltensauffällige Jugendliche, nach Fremdplatzierung gewalttätiger Jugendlicher – ein geschlossenes Durchgangsheim oder eine Durchgangsstation für aggressive, gewalttätige Jugendliche, namentlich in Verbindung mit strafrechtlich relevantem Verhalten, eröffnet werden soll.

1.4.9 *Definitive Ausgestaltung der Kinderschutzstelle.*

Das bestehende Pilotprojekt ist definitiv einzuführen und die Finanzierung ist zu sichern

1.4.10 *Anlaufstelle gegen Rassismus und Extremismus*

Vor allem in Zusammenarbeit mit andern Kantonen ist zu prüfen, ob gemeinsam eine Anlaufstelle gegen Rassismus und Extremismus zu führen ist.